

# Richtlinie betr. Rechnungslegung

(Richtlinie Rechnungslegung, RLR)

Vom 15. September 2016  
Regl. Grundlage Art. 49 bis 51 KR

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Art. 1 Zweck*

Diese Richtlinie bezweckt, durch die Festlegung entsprechender Anforderungen an die Rechnungslegung, den Anlegern die Beurteilung der Qualität der Emittenten zu ermöglichen (Art. 35 Abs. 2 FinfraG).

*Siehe hierzu auch:*

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

### *Art. 2 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> In dieser Richtlinie sind die vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandards dargelegt.

<sup>2</sup> Weiter regelt diese Richtlinie die Vorgaben an die Zwischenberichterstattung sowie die Veröffentlichung und Einreichung der Geschäfts- und Zwischenberichte.

<sup>3</sup> Ausserdem enthält sie besondere Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Rechnungslegung bei Investmentgesellschaften, Immobiliengesellschaften und Hinterlegungsscheinen zu beachten sind.

### *Art. 3 International anerkannte Standards*

Bei der Anerkennung von Rechnungslegungsstandards trägt das Regulatory Board international anerkannten Standards Rechnung (Art. 35 Abs. 2 FinfraG).

*Siehe hierzu auch:*

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

*Art. 4  
Vertraulichkeit*

Bei Verfahren im Bereich Rechnungslegung erfolgt eine Mitteilung an die Öffentlichkeit erst nach dem Versand des Sanktionsbescheids an den Emittenten oder nach dem Versand des Sanktionsantrags an die Sanktionskommission.

*Siehe hierzu auch:*

- Verfahrensordnung (VO)

*Art. 5  
Definitionen*

<sup>1</sup> Unter Veröffentlichung des Geschäfts- oder Zwischenberichts ist die Bekanntmachung an alle Aktionäre und Marktteilnehmer zu verstehen, wobei die Bekanntmachung so vorzunehmen ist, dass sie im Einklang mit den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität erfolgt (Art. 53 KR).

<sup>2</sup> Unter Einreichung des Geschäfts- oder Zwischenberichts ist die Zustellung an SIX Exchange Regulation zu verstehen.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

## II. ANERKANNTE RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS

*Art. 6  
Beteiligungsrechte*

Emittenten von Beteiligungsrechten müssen, je nach regulatorischem Standard, einen der folgenden, anerkannten Rechnungslegungsstandards anwenden:

1. International Reporting Standard: IFRS<sup>1</sup>, US GAAP<sup>2</sup>
2. Swiss Reporting Standard: Swiss GAAP FER, bankengesetzlicher Rechnungslegungsstandard
3. Standard für Investmentgesellschaften: IFRS, US GAAP
4. Standard für Immobiliengesellschaften: IFRS, Swiss GAAP FER
5. Standard für Hinterlegungsscheine: IFRS, US GAAP
6. Standard für kollektive Kapitalanlagen: Für kollektive Kapitalanlagen gelten die Regeln der auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der vom IASB (International Accounting Standards Board) herausgegebenen Standards und Interpretationen wird als IFRS (International Financial Reporting Standards) bezeichnet.  
<sup>2</sup> Die Gesamtheit der unter Financial Accounting Standards Board (FASB) Accounting Standard Codification zusammengefassten Bestimmungen, ausgenommen jener Inhalte, die von der «U.S. Securities and Exchange Commission» stammen.

*Art. 7  
Forderungsrechte*

<sup>1</sup> Emittenten von Forderungsrechten müssen je nach regulatorischem Standard, einen der folgenden, anerkannten Rechnungslegungsstandards anwenden:

1. Standard für Anleihen: IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER, bankengesetzlicher Standard
2. Standard für Derivate: IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER, bankengesetzlicher Standard
3. Standard für Exchange Traded Products: IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER, bankengesetzlicher Standard

<sup>2</sup> Für Pfandbriefinstitute gelten die Regeln der auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Für Emittenten mit primärkотиerten Beteiligungsrechten an SIX Swiss Exchange gilt Art. 6.

*Art. 8  
Emittenten ohne Sitz in  
der Schweiz*

<sup>1</sup> Emittenten ohne Sitz in der Schweiz können den Rechnungslegungsstandard ihres Heimatstaats (Heimatnorm) anwenden, wenn es sich um einen vom Regulatory Board anerkannten Standard handelt.

<sup>2</sup> Eine Übersicht der gemäss Heimatnorm anerkannten Rechnungslegungsstandards ist aus Anhang 1 ersichtlich.

### III. ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG

*Art. 9  
Grundsatz*

<sup>1</sup> Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

<sup>2</sup> Emittenten, die im Jahresabschluss Swiss GAAP FER anwenden, haben den Zwischenabschluss gemäss Swiss GAAP FER 31/9-12 („Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen – Zwischenberichterstattung“) zu erstellen.

<sup>3</sup> Emittenten, die im Jahresabschluss IFRS anwenden, haben im Zwischenabschluss IAS 34 («Zwischenberichterstattung») anzuwenden.

<sup>4</sup> Emittenten, die im Jahresabschluss US GAAP anwenden, haben im Zwischenabschluss FASB Accounting Standard Codification Topic 270 («Zwischenberichterstattung») anzuwenden sowie zusätzlich die folgenden Bestandteile jeweils samt Vorperiodenangaben auszuweisen:

- verkürzte Bilanz;
- verkürzte Geldflussrechnung;
- verkürzter Nachweis der Eigenkapitalveränderungen.

#### IV. VERÖFFENTLICHUNG UND EINREICHUNG

*Art. 10  
Geschäftsbericht*

<sup>1</sup> Der Geschäftsbericht ist innert vier Monaten nach dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses zusammen mit diesem zu veröffentlichen und spätestens bei seiner Veröffentlichung SIX Exchange Regulation einzureichen.

<sup>2</sup> Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten müssen ihren Geschäftsbericht innert der Frist von Abs. 1 auf einer Webseite veröffentlichen. Die Pflicht zur Einreichung bei SIX Exchange Regulation entfällt.

<sup>3</sup> Sofern Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten einer spezialgesetzlichen Regelung unterliegen, kann der Geschäftsbericht innert der darin vorgesehenen Frist veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Einreichung bei SIX Exchange Regulation entfällt.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

*Art. 11  
Zwischenbericht*

Der Zwischenbericht ist innert drei Monaten nach dem Abschlussstichtag des Zwischenabschlusses zusammen mit diesem zu veröffentlichen und spätestens dann SIX Exchange Regulation einzureichen, sofern eine Pflicht zur Erstellung eines Zwischenberichts gemäss dem Kotierungsreglement, einem Zusatzreglement und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen besteht.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

*Art. 12  
Einreichung*

Die Abschlüsse sind SIX Exchange Regulation in elektronischer Form einzureichen.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Meldeplattform RLRMP (RLMR)

*Art. 13  
Elektronische  
Veröffentlichung*

<sup>1</sup> Der Emittent stellt die veröffentlichten Jahres- und Zwischenabschlüsse sowie allfällige Zusätze gemäss Anhang 1 Ziff. 2b während fünf Jahren nebeneinander auf seiner Webseite in elektronischer Form zur Verfügung.

<sup>2</sup> Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten können ihre Jahresabschlüsse sowie einen allfälligen Zusatz zum Jahresabschluss gemäss Anhang 1 Ziff. 2b nebeneinander auch auf der Webseite von Dritten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die Jahresabschlüsse und die Zusätze dazu müssen kostenlos abrufbar sein.

<sup>3</sup> Das Erfordernis eines Interessensnachweises für die Einsicht des Jahres- oder Zwischenabschlusses oder allfälligen Zusätzen zum Jahresabschluss gemäss Anhang 1 Ziff. 2b ist unzulässig.

<sup>4</sup> Der entsprechende Pfad zum Verzeichnis mit den Jahres- und gegebenenfalls Zwischenabschlüssen sowie allfälligen Zusätzen zum Jahresabschluss gemäss Anhang 1 Ziff. 2b ist SIX Exchange Regulation im Zeitpunkt der Aufschaltung mitzuteilen. SIX Exchange Regulation kann den Pfad auf ihrer Webseite veröffentlichen.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Meldeplattform RLRMP (RLMR)

## V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INVESTMENTGESELLSCHAFTEN

*Art. 14  
Jahres- und Zwischen-  
abschluss*

<sup>1</sup> Bei der Berichterstattung von Investmentgesellschaften sind zusätzlich die gemäss Schema B, Ziff. 2.9.7 geforderten Angaben in den Anhang der Abschlüsse aufzunehmen.

<sup>2</sup> Alternativ können die in Absatz 1 geforderten Angaben mittels eines Querverweises vom Abschluss zu einem anderen Bestandteil des Geschäftsberichts gemacht werden, wie zum Beispiel einem Lage- oder Risikobericht, der den Abschlussadressaten zu denselben Bedingungen und zur selben Zeit wie der Abschluss zugänglich ist. Ohne diese anhand eines Querverweises eingehrachten Informationen ist der Abschluss unvollständig.

*Siehe hierzu auch:*

- Schema B

*Art. 15  
Änderung der  
Geschäftstätigkeit*

Eine Änderung der Geschäftstätigkeit, welche dazu führt, dass sich eine Gesellschaft als Investmentgesellschaft gemäss Kotierungsreglement qualifiziert (Art. 65 KR), ist SIX Exchange Regulation unverzüglich zu melden. Dabei muss die neue Geschäftstätigkeit beschrieben werden.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Meldeplattform RLRMP (RLMR)

*Art. 16  
Schwer bewertbare  
Anlagen*

Investiert eine Investmentgesellschaft in erheblichem Ausmass in Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind die zusätzlichen Anhangsangaben gemäss Schema B, Ziff. 2.4.3 notwendig.

*Siehe hierzu auch:*

- Schema B

## **VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN**

*Art. 17  
Jahres- und Zwischen-  
abschluss*

Bei der Berichterstattung von Immobiliengesellschaften sind zusätzlich die gemäss Schema C, Ziff. 2.3.2 geforderten Angaben nachzuführen sowie die gemäss Schema C, Ziff. 2.7.7 geforderten Angaben in den Anhang der Abschlüsse aufzunehmen.

*Siehe hierzu auch:*

- Schema C

*Art. 18  
Änderung der  
Geschäftstätigkeit*

Eine Änderung der Geschäftstätigkeit, welche dazu führt, dass sich eine Gesellschaft als Immobiliengesellschaft gemäss Kotierungsreglement qualifiziert (Art. 77 KR), ist SIX Exchange Regulation unverzüglich zu melden. Dabei muss die neue Geschäftstätigkeit beschrieben werden.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Meldeplattform RLRMP (RLMR)

## VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR HINTERLEGUNGSSCHEINE

*Art. 19  
Rechnungslegungs-  
standards* Die Jahresabschlüsse können zusätzlich nach einem Rechnungslegungsstandard in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Anhang 1 unter Ziff. 2 erstellt werden.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Art. 20  
Inkrafttreten* Diese Richtlinie ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten und hat die Richtlinie betr. Anforderungen an die Finanzberichterstattung (RLFB) vom 1. November 2006 ersetzt.

*Art. 20a  
Revisionen* <sup>1</sup> Die mit Beschluss vom 21. April 2011 erlassene Revision von Art. 10 und Art. 13 sowie Ziff. 2 des Anhangs 1 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt rückwirkend für Geschäftsjahre welche am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.

<sup>2</sup> Die mit Beschluss vom 20. Juni 2012 erlassene Anpassung von Art. 4 tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

<sup>3</sup> Die mit Beschluss vom 12. März 2015 erlassene Revision von Art. 6, 7, 9 und Anhang 1 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

<sup>4</sup> Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 1 und 3 per 1. April 2016.

<sup>5</sup> Die mit Beschluss vom 2. März 2016 erlassene Revision von Art. 14 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

<sup>6</sup> Die mit Beschluss vom 15. September 2016 erlassene Anpassung von Art. 7 tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

*Art. 21  
Übergangsbe-  
stimmungen* Emittenten und Sicherheitsgeber von ausschliesslich Forderungsrechten, welche aufgrund regulatorischer Vorschriften in ihrem Heimatstaat bis 31. Dezember 2016 verbindlich auf IFRS umstellen, können bis zu diesem Zeitpunkt den Rechnungslegungsstandard des Heimatstaats anwenden. In Abweichung von Art. 10 muss der Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht werden.

ANHANG 1

## Übersicht der anerkannten Rechnungslegungsstandards

### 1. Emittenten mit Sitz in der Schweiz

	IFRS	US GAAP	Swiss GAAP FER	Standard BankG
<b>Emittenten von Beteiligungsrechten:</b>				
International Reporting Standard	X	X		
Swiss Reporting Standard <sup>3</sup>			X	X
Standard für Investmentgesellschaften	X	X		
Standard für Immobiliengesellschaften	X		X	
Standard für Hinterlegungsscheine	X	X		
Standard für kollektive Kapitalanlagen	Spezialgesetzliche Bestimmungen anwendbar			
<b>Emittenten von Forderungsrechten<sup>4</sup></b>				
Standard Anleihen	X	X	X	X
Standard Derivate	X	X	X	X
Standard für Exchange Traded Products	X	X	X	X

### 2. Emittenten ohne Sitz in der Schweiz

- a) Der folgende Rechnungslegungsstandard wird zusätzlich für Emittenten ohne Gesellschaftssitz in der Schweiz anerkannt:
- EU-IFRS
- b) Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten ohne Sitz in der Schweiz können weitere Rechnungslegungsstandards anwenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- die Forderungsrechte des Emittenten können unter Anwendung des entsprechenden Rechnungslegungsstandards an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR unabhängig von der Stückelung der Emission zum Handel zugelassen werden, wobei der Nachweis vom Emittenten erbracht werden muss oder
  - der angewandte Rechnungslegungsstandard ist an der vom Regulatory Board anerkannten Börse im Heimatstaat des Emittenten bzw. des Garantiegebers (Art. 3 Abs. 1 RLAG) zugelassen und die Unterschiede zwischen dem angewandten Rechnungslegungsstandard und IFRS oder US GAAP im Kotierungsprospekt und in den Geschäftsberichten oder einem Zusatz zu diesen Dokumenten detailliert in Textform erläutert. Auf das Bestehen eines Zusatzes muss im Kotierungsprospekt an prominenter Stelle hingewiesen werden.

3 Für Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz ist anstelle von Swiss GAAP FER der bankengesetzliche Rechnungslegungsstandard anzuwenden.

4 Für Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz ist der anwendbare bankengesetzliche Rechnungslegungsstandard zugelassen.



Auf die Offenlegung dieser Erläuterung kann verzichtet werden, falls im geprüften Jahresabschluss bereits eine zahlenmässige Überleitungsrechnung vom angewandten Standard zu IFRS oder US GAAP auf der Basis des Periodenergebnisses und des Eigenkapitals per Ende Berichtsperiode samt Erläuterungen der wesentlichen Positionen offengelegt wird.